

**HANDBUCH
DES
RATES**

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Bürgermeister, Stellvertreter/-innen	4
Fraktionen/Fraktionslose Ratsmitglieder	5-7
Mitglieder des Rates	
CDU-Fraktion	8
SPD-Fraktion	9
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	9-10
Fraktion ÖDP-Bürger für Neukirchen-Vluyn	10
Fraktionslose Ratsmitglieder	10
Sachkundige Bürger/-innen	
CDU-Fraktion	11
SPD-Fraktion	11-12
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	12
Fraktion ÖDP-Bürger für Neukirchen-Vluyn	12
Sachkundige Einwohner/-innen	13
Vertretungsregelung	14
<u>GREMIENBESETZUNGEN</u>	
a) Ratsausschüsse	15
1. Haupt- und Finanzausschuss	16
2. Rechnungsprüfungsausschuss	17
3. Wahlprüfungsausschuss	18
4. Bau-, Grünflächen- und Umweltausschuss	19
5. Stadtentwicklungsausschuss	20
6. Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport	21
7. Ausschuss für Digitales, Nachhaltigkeit und Wirtschaftsförderung	22

	<u>Seite</u>
b) Sonstige Ausschüsse, Beiräte u.a.	23
1. Kindergartenräte	24
2. LINEG	24
3. Museumsverein Neukirchen-Vluyn e.V.	25
4. Familie - Peschken – Stiftung	25
5. Verwaltungsrat Sparkasse am Niederrhein	26
6. Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel, die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg	26
7. Gesellschafterversammlung der Betriebsgesellschaft Radio Wesel mbH & Co. KG	27
8. ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH	27
9. wir4 – Agentur für Wirtschafts- und Strukturförderung Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg	27
10. Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH	28
11. Runder Tisch für Ältere Menschen im Kreis Wesel	28
12. Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein	29
13. Mitglieder des Deichverbandes Friemersheim	29
14. Verwaltungsrat Stiftung Krankenhaus Bethanien	29
15. Grafschaft Moers Siedlungs- und Wohnungsbau GmbH	30

Anhang:

- 1 Hauptsatzung
- 2 Zuständigkeitsordnung
- 3 Geschäftsordnung des Rates
- 4 Bürgermeister und Beigeordnete
- 5 Dezernatsverteilungsplan
- 6 Kreistagsmitglieder aus Neukirchen-Vluyn
- 7 Angaben zur Korruptionsbekämpfung

BÜRGERMEISTER, STELLVERTRETER/-INNEN

Bürgermeister

Köpke, Ralf

Tel.: 391-259

Fax: 391-276

ralf.koepke@neukirchen-vluyn.de

1. Stellvertreterin

Wilke, Claudia

Tel.: 21995

claudia.wilke@gmx.net

2. Stellvertreter

Zeller, Günter

Tel.: 58372

zeller.gt@t-online.de

Büro des Bürgermeisters

Vorzimmer
van Rennings, Birgit
Rathaus, Zimmer 226

Tel.: 391-258 und 391-259

Fax: 391-276

birgit.vanRennings@neukirchen-vluyn.de

Ratsbüro

Coenen, Jennifer
Rathaus, Zimmer 300

Tel.: 391-246

Fax: 391-34246

ratsbuero@neukirchen-vluyn.de

CDU-Fraktion

Vorsitzende

Nacke, Markus

Tel.: 295615
markus.nacke@gmx.de

stellv. Dr. Haaz, Heiko

Tel.: 10692
hhaaz@t-online.de

stellv. Holderberg, Karsten

jetzt@mal-was-gutes.de

Fraktionsgeschäftsstelle

Rathaus, Zimmer 235
Frau Raczinski
cdu-fraktion@neukirchen-vluyn.de

Tel. und Fax: 391-150

Sprechzeiten:
Dienstag
Donnerstag

14.00 Uhr - 18.00 Uhr
09.00 Uhr - 13.00 Uhr

SPD-Fraktion

Vorsitzende

Lewitzki, Klaus

Tel.: 31793
lewitzki112@t-online.de

stellv. Stanczyk, Richard

28191
richard-stanczyk@t-online.de

stellv. Zeller, Günter

58372
zeller.gt@t-online.de

Fraktionsgeschäftsstelle

Rathaus, Zimmer 200
Frau Buttkerreit
spd-fraktion@neukirchen-vluyn.de

Tel. und Fax.: 391-219

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vorsitzende

Wagener, Thomas

Tel.: 0174-3423608
tom.wagener@gmx.de

stellv. Richter, Steffen

Tel.: 936201
st.richter@web.de

stellv. Fetzner, Karin

Tel.: 298778
fetzerk@t-online.de

Fraktionsgeschäftsstelle

Rathaus, Zimmer 224
Frau Behrendt-Bongert
b90-fraktion@neukirchen-vluyn.de

Tel. und Fax: 391-220

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

Fraktion ÖDP-Bürger für Neukirchen-Vluyn

Vorsitzende

Landskron, André

Tel.: 0178 - 4063257
a.landskron@me.com

Fraktionsgeschäftsstelle

Rathaus, Zimmer 038
a.landskron@me.com

Tel. und Fax: 391-103

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

Fraktionslose Ratsmitglieder

Sluiters, Christian

Tel.: 01577 - 3331375
christiansluiters@web.de

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

Wannenmacher, Elisabeth

Tel.: 33486
elisabethwannenmacher1@gmail.com

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

MITGLIEDER DES RATES (38)

Schriftführerin:	Coenen, Jennifer	Amt 10 (Tel.: 391-246)
1. Vertreterin:	Pfeffer, Andrea	Amt 10 (Tel.: 391-242)
2. Vertreterin:	Arhilger, Jutta	Amt 10 (Tel.: 391-247)

CDU-Fraktion (13 Mitglieder)

<u>Name:</u>	<u>Tel.-Nr., E-Mail:</u>
Bertz, Elsa	0178-6888970 elsabertz@t-online.de
Bruckhaus, Käte	292762 wema155@web.de
Cremers, Hans-Gerd	0171-6872849 hgc@o-c-s-s.net
Dr. Haaz, Heiko	10692 hhaaz@t-online.de
Holderberg, Karsten	jetzt@mal-was-gutes.de
Hollinderbäumer, Dirk	0170-3402211 dirk-hollinderbaeumer@t-online.de
Mach, Jan	0170-8907173 jan.mach@mach-holding.de
Meyer, Markus	0177-8291980 markus.meyer@cdu-nv.de
Nacke, Markus	295615 markus.nacke@gmx.de
Ridder, Rainer	2496 rainer.ridder.nv@mail.de
Stillger, Willi	9419844 willi.stillger@t-online.de
Waczynski, Peter	peter.waczynski@web.de
Wilke, Claudia	21995 claudia.wilke@gmx.net

SPD-Fraktion (13 Mitglieder)

<u>Name:</u>	<u>Tel.-Nr., E-Mail:</u>
Bender, Thorsten	0176-30383784 thorsten.bender@spd-nv.de
Bochnig, Ursula	31883 mambo581@web.de
Buttkereit, Elke	elke.buttkereit@spd-nv.de
Degen, Karl-Heinz	0176-29143140 karl-heinz.degen@spd-nv.de
Franken, Heinz-Gerd	20879 gerd1.franken@web.de
Hinterding, Klaus	298301 klaus.hinterding@spd-nv.de
Kühnen, Thorsten	37136 thorstenkuehnen-nv@gmx.de
Lewitzki, Klaus	31793 klaus.lewitzki@spd-nv.de
Ratajczak, Tim	tim.rataczak@spd-nv.de
Scheil, Susanne	0152-31068007 susanne.scheil@spd-nv.de
Stanczyk, Richard	28191 richard-stanczyk@t-online.de
Wilps, Claudia	28745 claudia.wilps@spd-nv.de
Zeller, Günter	58372 zeller.gt@t-online.de

**Fraktion BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN (8 Mitglieder)**

<u>Name:</u>	<u>Tel.-Nr., E-Mail:</u>
Fetzer, Karin	298778 fetzerk@t-online.de
Fritsch, Marion	794294 marion.fritsch@gmx.net

<u>Name:</u>	<u>Tel.-Nr., E-Mail:</u>
Heintel, Jörn	2683 heintel.sb@t-online.de
Keesen, Karin	31069 karin.keesen@gmail.com
Pelikan, Christian	0176-61400835 christian.pelikan@gruene-nv.de
Richter, Steffen	936201 st.richter@web.de
Schlitzer, Dirk-Heiner	20862 heinerschlitzer@aol.com
Wagener, Thomas	0174-3423608 tom.wagener@gmx.de

Fraktion ÖDP-Bürger für Neukirchen-Vluyn	(2 Mitglieder)
---	-----------------------

<u>Name:</u>	<u>Tel.-Nr., E-Mail:</u>
Landskron, André	0178-4063257 a.landskron@me.com
von Speicher, Angelika	0151-21234259 avspeicher@hotmail.com

Fraktionslose Ratsmitglieder	(2 Mitglieder)
-------------------------------------	-----------------------

<u>Name:</u>	<u>Tel.-Nr., E-Mail:</u>
Sluiters, Christian	01577-3331375 christiansluiters@web.de
Wannenmacher, Elisabeth	33486 elisabethwannenmacher1@gmail.com

SACHKUNDIGE BÜRGER/-INNEN**Auf Vorschlag der
CDU-Fraktion bestellt:**

<u>Name:</u>	<u>Tel.-Nr., E-Mail:</u>
Essmeier, Stefan	0160-98254266 stefanessmeier@gmx.de
Frenkert, Armin	2961222 afrenkert@freenet.de
Kohl, Edith	0172-1783359 e.kohl@gmx.de
Kuhn, Jonas	0157-57174154 jonas.kuhn@cdu-nv.de
Mallmann, Albert	37398 albert.mallmann@t-online.de
Matzke, Roland	949749 rolandmatzke@web.de
Qorri, Ehad	ehad.qorri@gmail.com
Rudolph, Christoph	391974 christophrudolph.64@outlook.de
Prof Dr. Sicking, Raimund	sicking_nv@gmx.de
Wilke, Volker	21995 vwilke@gmx.net
Zeutzius, Hans-Günther	9842851 zeutzius-cdu@web.de

**Auf Vorschlag der
SPD-Fraktion bestellt:**

<u>Name:</u>	<u>Tel.-Nr., E-Mail:</u>
Bartolucci, Sandro	0173 2678235 sandro.bartolucci@spd-nv.de
Jakob, Marco	7908721 marco.jakob@spd-nv.de
Leikefeld, Ulrich	33325 ulrich.leikefeld@t-online.de
Rzyski, Rita Maria	rimarz@outlook.de

Name: Tel.-Nr., E-Mail:

Savic, Miro miro.savic@spd-nv.de

Zvar, Patrick patrick.zvar@spd-nv.de

Auf Vorschlag der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bestellt:

Name: Tel.-Nr. E-Mail:

Affeldt, Dieter 0160-97223106
dieter.affeldt64@gmail.com

Behrendt-Bongert, Karin 0174-6992413
karin.behrendt-bongert@gmx.de

Feuerer, Jannis 01575-3839843
jannisfeuerer@gmail.com

Golde, Joachim joachim.golde@t-online.de

Hochkamer, Jochen 28836
jhochkamer@web.de

Lohbeck, Nicole 0162-8992555
info@nicolelohbeck.de

Ritzmann, Johann Sebastian 0152-57575545
sebastian.ritzmann@posteo.de

Wittrock, Torsten 0176-84484761
torstenwittrock@web.de

Auf Vorschlag der Fraktion
ÖDP-Bürger für Neukirchen-Vluyn bestellt:

Name: Tel.-Nr. E-Mail:

Landskron, Helmut Volker 4368
h.landskron@hotmail.de

SACHKUNDIGE EINWOHNER/-INNEN

Name, Anschrift:

Für den Sportsportverband:

Frings, Franz

Für die Stadtschulpflegschaftsversammlung:

Qorri, Taibe

Vertretung:

Fest, Günter

Für den Stadtjugendring:

Schürmann, Karsten

Vertretung:

Kräher, Dieter

Zusätzlich Beratende Mitglieder gemäß § 85 Abs. 2 Schulgesetz NRW:

Evangelische Kirchengemeinde:

Pfarrer Frank Rusch

Katholische Kirchengemeinde:

Pfarrverwalter Suneel Kumar Pasupula

Vertretung der Ortslehrerschaft:

Brand, Andreas

Vertretung:

Prangen, Volker

Vertretung von Ausschussmitgliedern in Ratsausschüssen

Für die Vertreterregelung in den Ausschüssen findet zunächst die persönliche Stellvertretung Anwendung. Sofern keine persönliche Stellvertretung benannt worden ist oder diese verhindert ist, greift die Vertreterregelung auf Basis des Wahlvorschlages der Fraktionen. Demnach sind die gewählten Stellvertretungen in der Reihenfolge des Vorschlages zur Vertretung verhinderter Ausschussmitglieder berufen (Ratsbeschluss vom 28.09.2022).

GREMIENBESETZUNGEN

a) Ratsausschüsse

Haupt- und Finanzausschuss	Mitglieder insgesamt	Ratsmitglieder	s.B.	s.E. (beratende Stimme)
	24 + 1 BM	24	(entfällt)	(entfällt)

Vorsitzender:
1. stellv. Vorsitzender:

Köpke, Ralf
Nacke, Markus

Schriftführerin:
1. Vertreterin:
2. Vertreterin:

Coenen, Jennifer
Pfeffer, Andrea
Arhilger, Jutta

Amt 10 (Tel.: 391-246)
Amt 10 (Tel.: 391-242)
Amt 10 (Tel.: 391-247)

STIMMBERECHTIGTE MITGLIEDER:

VERTRETUNG:

(soweit nicht benannt,
siehe allgemeine
Vertretungsregelung)

Bürgermeister:

Köpke, Ralf

CDU-Fraktion:

Bruckhaus, Käte
Cremers, Hans-Gerd
Dr. Haaz, Heiko
Holderberg, Karsten
Mach, Jan
Meyer, Markus
Nacke, Markus
Ridder, Rainer
Wilke, Claudia

SPD-Fraktion:

Bender, Thorsten
Buttkereit, Elke
Degen, Karl-Heinz
Hinterding, Klaus
Lewitzki, Klaus
Ratajczak, Tim
Stanczyk, Richard
Wilps, Claudia
Zeller, Günter

Fraktion

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Fetzer, Karin
Heintel, Jörn
Pelikan, Christian
Richter, Steffen
Schlitzer, Dirk-Heiner

Fraktion ÖDP/BNV:

Landskron, André

Rechnungsprüfungs- ausschuss	Mitglieder insgesamt	Ratsmitglieder	s.B.	s.E. (beratende Stimme)
	15	10	5	(entfällt)

Vorsitzender: Lewitzki, Klaus
stellv. Vorsitzende: Butterkerei, Elke

Schriftführerin: Haack, Edith Amt 14 (Tel.: 391-187)
1. Vertreterin: Ehleben, Sabine Amt 14 (Tel.: 391-188)
2. Vertreterin: Hohensohn, Petra Amt 14 (Tel.: 391-190)

STIMMBERECHTIGTE MITGLIEDER:**VERTRETUNG:**

(soweit nicht benannt,
siehe allgemeine
Vertretungsregelung)

CDU-Fraktion:

s.B. Holderberg, Karsten
Mallmann, Albert
Nacke, Markus
Ridder, Rainer
Stillger, Willi
s.B. Wilke, Volker

SPD-Fraktion:

s.B. Buttke, Elke
s.B. Jakob, Marco
s.B. Leikefeld, Ulrich
Lewitzki, Klaus
Scheil, Susanne
Stanczyk, Richard

Fraktion**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:**

s.B. Fritsch, Marion
Wittrock, Torsten

Fraktion ÖDP/BNV:

Landskron, André

Wahlprüfungsausschuss	Mitglieder insgesamt	Ratsmitglieder	s.B.	s.E. (beratende Stimme)
	5	4	1	(entfällt)

Vorsitzender: Meyer, Markus
 stellv. Vorsitzender: N.N.

Schriftführerin: Coenen, Jennifer Amt 10 (Tel.: 391-246)
 1. Vertreterin: Arhilger, Jutta Amt 10 (Tel.: 391-247)

STIMMBERECHTIGTE MITGLIEDER:**VERTRETUNG:**

(soweit nicht benannt,
 siehe allgemeine
 Vertretungsregelung)

CDU-Fraktion:

s.B. Meyer, Markus
 Prof. Dr. Sicking, Raimund

SPD-Fraktion:

Lewitzki, Klaus
 Ratajczak, Tim

Fraktion**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:**

Wagener, Thomas

Bau-, Grünflächen und Umweltausschuss	Mitglieder Insgesamt	Ratsmitglieder	s.B.	s.E. (beratende Stimme)
	17	11	6	(entfällt)

Vorsitzender: Ridder, Rainer
stellv. Vorsitzender: Nacke, Markus

Schriftführerin: Dietrich, Lisa Amt 65 (Tel.: 391-206)
Vertreterin: Schopmann, Uta Amt 60 (Tel.: 391-131)
Vertreter: Kallen, Stefan Amt 68 (Tel.: 391-301)

STIMMBERECHTIGTE MITGLIEDER:**VERTRETUNG:**

(soweit nicht benannt,
siehe allgemeine
Vertretungsregelung)

CDU-Fraktion:

s.B. Frenkert, Armin
Holderberg, Karsten
s.B. Matzke, Roland
Nacke, Markus
Ridder, Rainer
Waczynski, Peter

SPD-Fraktion:

Degen, Karl-Heinz
Franken, Heinz- Gerd
Hinterding, Klaus
Kühnen, Thorsten
s.B. Leikefeld, Ulrich
Lewitzki, Klaus

Fraktion**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:**

s.B. Behrendt-Bongert, Karin s.B. Wittrock, Torsten
Keesen, Karin
s.B. Lohbeck, Nicole s.B. Wittrock, Torsten
Wagener, Thomas

Fraktion ÖDP/BNV

s.B. Landskron, Helmut Volker

Stadtentwicklungsausschuss	Mitglieder insgesamt	Ratsmitglieder	s.B.	s.E. (beratende Stimme)
	17	11	6	(entfällt)

Vorsitzender: Hollinderbäumer, Dirk
 stellv. Vorsitzender: Meyer, Markus

Schriftführerin: Kolassa, Lena Amt 61 (Tel.: 391-186)
 1. Vertreter: Steinkamp, Dominic Amt 61 (Tel.: 391-192)
 2. Vertreterin: Tschöke, Monika Amt 61 (Tel.: 391-194)

STIMMBERECHTIGTE MITGLIEDER:**VERTRETUNG:**

(soweit nicht benannt,
 siehe allgemeine
 Vertretungsregelung)

CDU-Fraktion:

Cremers, Hans-Gerd
 Hollinderbäumer, Dirk
 s.B. Kohl, Edith
 Meyer, Markus
 s.B. Rudolph, Christoph
 Stillger, Willi

SPD-Fraktion:

s.B. Bartolucci, Sandro
 Buttkeireit, Elke
 Degen, Karl-Heinz
 Stanczyk, Richard
 s.B. Zvar, Patrick
 s.B. N.N.

Fraktion**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:**

Heintel, Jörn
 Richter, Steffen
 s.B. Ritzmann, Johan Sebastian s.B. Lohbeck, Nicole
 Schlitzer, Dirk-Heiner

Fraktion ÖDP/BNV

Landskron, André

Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport	Mitglieder insgesamt	Ratsmitglieder	s.B.	s.E. (beratende Stimme)
	20	10	7	3

Vorsitzender:	Stanczyk, Richard	
stellv. Vorsitzende:	Bochnig, Ursula	
Schriftführerin:	Schönfeldt, Martina	Amt 40 (Tel.: 391-118)
1. Vertreterin:	--	
2. Vertreterin:	Hüsch, Cornelia	Amt 40 (Tel.: 391-176)

STIMMBERECHTIGTE MITGLIEDER:**VERTRETUNG:**

(soweit nicht benannt, siehe allgemeine Vertretungsregelung)

CDU-Fraktion:

	Bertz, Elsa
	Bruckhaus, Käte
s.B.	Essmeier, Stefan
	Dr. Haaz, Heiko
s.B.	Kuhn, Jonas
	Wilke, Claudia

SPD-Fraktion:

	Bochnig, Ursula
s.B.	Rzyski, Rita Maria
s.B.	Savic, Miro
	Stanczyk, Richard
	Zeller, Günter

Fraktion**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:**

	Fetzer, Karin		
	Fritsch, Marion		
s.B.	Golde, Joachim	s.B.	Feuerer, Jannis
s.B.	Hochkamer, Jochen	s.B.	Feuerer, Jannis

Fraktion ÖDP/BNV:

s.B.	Landskron, Helmut Volker
------	--------------------------

Fraktionslos:

Wannenmacher, Elisabeth

SACHKUNDIGE EINWOHNER/INNEN:

Stadtsporverband:	Frings, Franz	
Stadtschulpflegschaftsversam.:	Qorri, Taibe	Fest, Günter
Stadtjugendring:	Schürmann, Karsten	Kräher, Dieter

ZUSÄTZLICH BERATENDE MITGLIEDER GEMÄß § 85 ABS. 2 SCHULGESETZ NRW:

Evangelische Kirchengemeinde	Pfarrer Frank Rusch	
Katholische Kirchengemeinde	Pfarrverwalter Suneel Kumar Pasupula	
Vertretung der Ortslehrerschaft	Brand, Andreas	Prangen, Volker

Ausschuss für Digitales, Nachhaltigkeit und Wirtschaftsförderung	Mitglieder insgesamt	Ratsmitglieder	s.B.	s.E. (beratende Stimme)
	17	9	8	(entfällt)

Vorsitzender: Pelikan, Christian
 stellv. Vorsitzender: Wagener, Thomas

Schriftführerin: Reichelt, Ulrike
 Vertreterin: von Eerde, Ingrid
 Vertreterin: Böhmer, Anne

Amt 23 (Tel.: 391-129)
 SK Klimaschutz (Tel.: 391-260)
 SK Klimaschutz (Tel.: 391-199)

STIMMBERECHTIGTE MITGLIEDER:**VERTRETUNG:**

(soweit nicht benannt,
 siehe allgemeine
 Vertretungsregelung)

CDU-Fraktion:

Dr. Haaz, Heiko
 Mach, Jan
 s.B. Qorri, Ehad
 s.B. Wilke, Volker
 s.B. Zeutzius, Hans-Günter

SPD-Fraktion:

s.B. Bartolucci, Sandro
 Bender, Thorsten
 s.B. Jakob, Marco
 Ratajczak, Tim
 s.B. Rzyksi, Rita Maria
 Scheil, Susanne

Fraktion**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:**

s.B. Affeldt, Dieter
 Pelikan, Christian
 Wagener, Thomas
 s.B. Wittrock, Torsten

Fraktion ÖDP/BNV:

von Speicher, Angelika

Fraktionslos:

Sluiters, Christian

GREMIENBESETZUNGEN

b) Sonstige Ausschüsse, Beiräte u.a.

KINDERGARTENRÄTE

STIMMBERECHTIGTE MITGLIEDER:

VERTRETUNG:

a) Diesterwegstraße

1. Holderberg, Karsten
2. Bruckhaus, Käthe
3. Bender, Thorsten
4. Pelikan, Christian

Dr. Haaz, Heiko
Meyer, Markus
Zvar, Patrick
Hochkamer, Jochen

b) Leibnizstraße

1. Ridder, Rainer
2. Waczynski, Peter
3. Bochnig, Ursula
4. Schlitzer, Dirk-Heiner

Dr. Haaz, Heiko
Essmeier, Stefan
Scheil, Susanne
Wagener Thomas

c) Kranichstraße

1. Kuhn, Jonas
2. Bertz, Elsa
3. Wilps, Claudia
4. Ritzmann, Johann Sebastian

Zeutzius, Hans-Günter
Nacke, Markus
Leikefeld, Ulrich
Pelikan, Christian

LINEG

Delegierte zur Genossenschaftsversammlung

(Wahlperiode 02.12.2020 – 31.12.2025)

Verwaltung:

Geilmann, Ulrich
Technischer Beigeordneter

CDU:

Cremers, Hans-Gerd

SPD:

Degen, Karl-Heinz

Veranlagungsausschuss

MITGLIED:

Geilmann, Ulrich
Technischer Beigeordneter

VERTRETUNG:

Schopmann, Uta
Amtsleiterin Tiefbau- und
Grünflächenamtes

MUSEUMSVEREIN NEUKIRCHEN-VLUYN E.V.

MITGLIED DES VORSTANDES:

Köpke, Ralf
Bürgermeister

MITGLIEDER DES BEIRATES:

VERTRETUNG:

CDU: Bruckhaus, Käthe

Ridder, Rainer

SPD: Buttkerreit, Elke

Wilps, Claudia

**BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:** Behrend-Bongert, Karin

Fetzer, Karin

N.N.

FAMILIE - PESCHKEN - STIFTUNG

VORSTANDSMITGLIEDER:

Bürgermeister: Köpke, Ralf

CDU: Mach, Jan

SPD: Hinterding, Klaus

**BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:** Fetzer, Karin

VERWALTUNGSRAT SPARKASSE AM NIEDERRHEIN**STIMMBERECHTIGTE MITGLIEDER:****VERTRETUNG:****CDU:** Nacke, Markus

Cremers, Hans-Gerd

SPD: Zeller, Günter

Lewitzki, Klaus

**VERBANDSVERSAMMLUNG DES SPARKASSENZWECKVERBANDES
FÜR DEN KREIS WESEL, DIE STÄDTE MOERS, NEUKIRCHEN-VLUYN UND RHEINBERG****STIMMBERECHTIGTE MITGLIEDER:****VERTRETUNG:****Verwaltung:** Köpke, Ralf
BürgermeisterCiesielski, Margit
Erste Beigeordnete**CDU:** Nacke, Markus
Stillger, Willi
Wilke, ClaudiaHollinderbäumer, Dirk
Waczynski, Peter
Mach, Jan**SPD:** Bochnig, Ursula
Wilps, Claudia
Scheil, SusanneDegen, Karl-Heinz
Ratajczak, Tim
Lewitzki, Klaus**BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:** Schlitzer, Dirk-Heiner
Heintel, JörnFetzer, Karin
Richter, Steffen**ÖDP/BNV:** Landskron, AndréSluiters, Christian
(fraktionslos)

**GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG DER
BETRIEBSGESELLSCHAFT RADIO WESEL mbH & Co KG**

MITGLIED:

CDU: Waczynski, Peter

VERTRETUNG:

SPD: Scheil, Susanne

ENNI ENERGIE & UMWELT NIEDERRHEIN GMBH

Gesellschafterversammlung

MITGLIED:

CDU: Dr. Haaz, Heiko

VERTRETUNG:

SPD: Stancyzk, Richard

MITGLIED DES AUFSICHTSRATES:

Köpke, Ralf
Bürgermeister

**wir4-Agentur für Wirtschafts- und Strukturförderung Moers, Kamp-Lintfort,
Neukirchen-Vluyn und Rheinberg GmbH**

Gesellschafterversammlung

MITGLIED:

CDU: Meyer, Markus

VERTRETUNG:

SPD: Lewitzki, Klaus

Aufsichtsrat

MITGLIED:

Verwaltung: Köpke, Ralf
Bürgermeister

VERTRETUNG

Geilmann, Ulrich
Technischer Beigeordneter

MITGLIED:

VERTRETUNG

CDU: Meyer, Markus

Mach, Jan

SPD: Stanczyk, Richard

Lewitzki, Klaus

GRAFSCHAFTER GEWERBEPARK GENEND GMBH

Gesellschafterversammlung:

MITGLIED:

VERTRETUNG:

CDU: Meyer, Markus

SPD: Buttkerit, Elke

MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATES:

Verwaltung: Köpke, Ralf
Bürgermeister

CDU: Meyer, Markus

SPD: Stanczyk, Richard

RUNDER TISCH FÜR ÄLTERE MENSCHEN IM KREIS WESEL

MITGLIED:

VERTRETUNG:

CDU: Bruckhaus, Käthe

SPD: Bochnig, Ursula

NAHVERKEHRS-ZWECKVERBAND NIEDERRHEIN

Regionaler Beirat

MITGLIED:

Geilmann, Ulrich
Technischer Beigeordneter

VERTRETUNG:

Köpke, Ralf
Bürgermeister

MITGLIEDER DES DEICHVERBANDES FRIEMERSHEIM

(Wahlperiode vom 01.01.2022 – 31.12.2026)

Verbandsversammlung

MITGLIED:

Geilmann, Ulrich
Technischer Beigeordneter

VERTRETUNG:

Köpke, Ralf
Bürgermeister

Deichamt

MITGLIED:

Feldhorst, Kerstin
stv. Amtsleitung
Tiefbau- und Grünflächenamt

VERTRETUNG:

Schopmann, Uta
Amtsleitung
Tiefbau- und Grünflächenamt

VERWALTUNGSRAT STIFTUNG KRANKENHAUS BETHANIEN

MITGLIED:

Köpke, Ralf
Bürgermeister

VERTRETUNG:

Ciesielski, Margit
Erste Beigeordnete

Grafschaft Moers Siedlungs- und Wohnungsbau GmbH

Gesellschafterversammlung:

MITGLIED:

Geilmann, Ulrich
Technischer Beigeordneter

VERTRETUNG:

Köpke, Ralf
Bürgermeister

Aufsichtsrat:

MITGLIED:

Geilmann, Ulrich
Technischer Beigeordneter

VERTRETUNG:

Köpke, Ralf
Bürgermeister



**Hauptsatzung
der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999**

**geändert durch die Satzungen vom 05.01.2000,
28.03.2000, 26.06.2000, 05.10.2001, 21.03.2005,
18.12.2008, 02.06.2010, 14.04.2011, 13.12.2012, 21.12.2016, 13.11.2020,
29.09.2022, 11.04.2023**

HAUPTSATZUNG DER STADT NEUKIRCHEN-VLUYN

vom 08.09.1999

geändert durch Satzungen vom 05.01.2000, 28.03.2000, 26.06.2000,
05.10.2001, 21.03.2005, 18.12.2008, 02.06.2010, 14.04.2011, 13.12.2012, 21.12.2016,
13.11.2020, 29.09.2022, 11.04.2023

Aufgrund des § 7 III i.V.m. § 41 I Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458) hat der Rat der Stadt in seinen Sitzungen (siehe Hinweis) mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Stadtgebiet

(1) Die Stadt Neukirchen-Vluyn liegt im Kreis Wesel. Sie grenzt im Norden an die Stadt Kamp-Lintfort, im Osten an die Stadt Moers, im Süden an die Stadt Kempen und die kreisfreie Stadt Krefeld und im Westen an die Gemeinde Rheurdt.

(2) Das Gebiet der Stadt besteht aus den Grundstücken, die nach geltendem Recht zu der Stadt Neukirchen-Vluyn gehören. Es ist auf dem dieser Hauptsatzung beigefügten Plan (Anlage 1) stark umrandet dargestellt.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel, Banner

(1) Der Stadt ist mit Urkunde des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. November 1961 das Recht zur Führung eines Wappens und Siegels verliehen worden.

Das Wappen zeigt 3 goldene schräg links gestellte Wellenbalken auf schwarzem Feld.

Das Dienstsiegel enthält das Emblem des Wappens. Es wird in 2 Größen geführt und entspricht den nachfolgenden Abdrucken:

(2) Der Stadt ist mit Urkunde des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1962 das Recht zur Führung eines Banners verliehen worden. Das Banner besteht aus 3 gleichlangen und gleichbreiten Bahnen in den Farben schwarz-gelb-schwarz und zeigt im weißen Bannerhaupt das Wappen der Stadt.



§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18 und 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Sie ist insbesondere bei Vorhaben zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Frauen in den Bereichen der Arbeitsmarkt-, Sozial- und Wirtschaftspolitik zu beteiligen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Dienststelle und wirkt mit bei der Ausführung des Landesgleichstellungsgesetzes NW sowie alle Vorschriften und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben oder haben könnten.
- (5) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.

§ 4 Unterrichtung der Einwohner/-innen

- (1) Der Rat hat die Einwohner/-innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung und Ablauf von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnenden verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebiets beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/-innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die Bekanntmachungsfrist beträgt 14 Tage. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner/-innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung beziehungsweise des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/-innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

(1) Einwohner/-innen, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/Die Antragsteller/-in ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürger(n)/innen, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zu beantworten. In wichtigen Fällen ist der Rat oder der jeweils zuständige Ausschuss zu unterrichten.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 ist der jeweilige Fachausschuss zuständig, sofern dieser entscheidungsbefugt ist, ansonsten der Haupt- und Finanzausschuss.

(5) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle.

(6) Das Recht des Rates, die Erledigung und Entscheidung einer Anregung und Beschwerde an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

(7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn

- a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
- b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,
- c) wenn sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können.

(8) Der/die Antragsteller/-in ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 6 Ausländerbeirat

(1) Die Stadt richtet einen Ausländerbeirat ein, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.

(3) Anregungen und Stellungnahmen des Ausländerbeirates sind schriftlich beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.

(4) Die Anzahl der Sitzungen, für die Sitzungsgeld und Verdienstausfall gewährt wird, wird auf max. 6 Sitzungstage pro vollem Sitzungsjahr - im übrigen monatsanteilig aufgerundet - festgelegt.

§ 7 Bezeichnung des Rates und seiner Mitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsfrau" oder "Ratsherr", in der Mehrzahl die Bezeichnung "Ratsmitglieder".

§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschuss oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 GO NW) bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Entscheidungen sind dem Rat oder dem zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Den Ausschüssen, mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses, können sachkundige Bürger/-innen und sachkundige Einwohner/-innen angehören; ihre Zahl darf die der Ratsmitglieder im Ausschuss nicht erreichen. Die Zahl der Ausschussmitglieder mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschuss soll ungerade sein.
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen.
- (3) Die Entscheidungsbefugnisse und Zuständigkeiten der Ausschüsse sind in der Zuständigkeitsordnung geregelt.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zweck der Unterrichtung ihres Ausschusses das Recht auf Akteneinsicht.

§ 10 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Rat der Stadt und seinen Ausschüssen regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.

(2) Sachkundige Bürger/-innen und sachkundige Einwohner/-innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 36 Sitzungen im Jahr beschränkt. Ein Sitzungsgeld wird sachkundigen Bürger(n)/-innen und sachkundigen Einwohner(n)/-innen auch für die Teilnahme an Sitzungen von Arbeitskreisen und Beiräten gewährt.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

Verdienstaussfall und Regelstundensatz werden für höchstens 8 Stunden pro Tag gewährt. Die regelmäßige Arbeitszeit der Selbständigen und Personen, die einen Haushalt führen, wird montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 - 19.00 Uhr und samstags auf die Zeit von 8.00 - 13.00 Uhr begrenzt. Darüberhinausgehende geltend gemachte Ansprüche müssen nachgewiesen werden.

1. Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz ergibt sich aus § 3a Abs. 1 EntschVO.
2. Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
3. Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
4. Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstaussfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
5. Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
6. In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den in § 3a Abs. 2 EntschVO genannten Höchstbetrag übersteigen.
7. Stellv. Bürgermeister/-innen nach § 67 Abs. 1 GO NW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellv. Vorsitzender/eine stellv. Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellv. Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellv. Vorsitzende - erhalten neben

den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO.

(4) – entfällt –

(5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 2 Satz 1 GO NRW in Form einer monatlichen Pauschale ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 4 EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:

- Bau-, Grünflächen- und Umweltausschuss
- Stadtentwicklungsausschuss
- Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport
- Ausschuss für Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Wirtschaftsförderung
- Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten und Angestellten.

§ 13 Bürgermeister/-in

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung festgelegt (vgl. auch § 9 Abs. 3).

(2) Im Übrigen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Gemäß § 67 Abs. 1 GO werden zwei ehrenamtliche Stellvertreter/-innen des Bürgermeisters gewählt.

§ 14 Beigeordnete

Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine/r der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum/zur allgemeinen Vertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung "Erste/r Beigeordnete/r".

§ 15

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen/Ämter mit leitender Funktion

(1) Die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen nach § 73 Abs. 3 GO NRW trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

§ 16 Teilnahme an Sitzungen

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses teil.

(2) An den Ausschusssitzungen sollen jeweils die Beigeordneten teilnehmen, in deren Geschäftsbereich die zu beratenden Tagesordnungspunkte fallen. Entsprechendes gilt für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin, soweit ein Geschäftsbereich ihm unmittelbar unterstellt ist.

§ 17 Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn verkündet. Dies gilt auch, wenn durch Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist. Das Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn erscheint je nach Bedarf und kann kostenlos unter <https://www.neukirchen-vluyn.de/stadt-rathaus/amtsblatt> heruntergeladen werden.

(2) Zeit und Ort der Rats- und Ausschusssitzungen sowie die jeweilige Tagesordnung werden durch Aushang an der Anschlagtafel vor dem Rathaus veröffentlicht. Die Presse ist zu unterrichten.

(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch diese Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so werden sie durch Aushang an der Anschlagtafel vor dem Rathaus bekannt gemacht. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 18 Inkrafttreten

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt am 01. Oktober 1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt vom 27.06.1991, in der Fassung der letzten Änderung vom 17.12.1998, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW.) in der z.Zt. gültigen Fassung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neukirchen-Vluyn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 08.09.1999

**Wermke
Bürgermeister**

HINWEIS:

	Ratsbeschluss	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	16.06.1999	Amtsblatt Nr. 13/99 vom 10.09.1999	01.10.1999
1. Änderung	15.12.1999	Amtsblatt Nr. 1/2000 vom 11.01.2000	12.01.2000
2. Änderung	27.03.2000	Amtsblatt Nr. 4/2000 vom 07.04.2000	08.04.2000
3. Änderung	31.05.2000	Amtsblatt Nr. 8/2000 vom 11.07.2000	12.07.2000
4. Änderung (Artikelsatzung/1070.doc)	26.09.2001	Amtsblatt Nr. 12/2001 vom 15.10.2001	01.01.2002
5. Änderung	16.03.2005	Amtsblatt Nr. 2/2005 vom 29.03.2005	30.03.2005
Redaktionelle Änderung		Amtsblatt Nr. 10/2005 vom 18.11.2005	30.03.2005
6. Änderung	17.12.2008	Amtsblatt Nr. 14/2008 vom 30.12.2008	31.12.2008
7. Änderung	19.05.2010	Amtsblatt Nr. 05/2010 vom 09.06.2010	10.06.2010
8. Änderung	13.04.2011	Amtsblatt Nr. 06/2011 vom 21.04.2011	22.04.2011
9. Änderung	12.12.2012	Amtsblatt Nr. 14/2012 vom 21.12.2012	22.12.2012
10. Änderung	14.12.2016	Amtsblatt Nr. 15/2016 vom 29.12.2016	01.01.2017
11. Änderung	04.11.2020	Amtsblatt Nr. 20/2020 vom 19.11.2020	20.11.2020
12. Änderung	28.09.2022	Amtsblatt Nr. 14/2022 vom 30.09.2022	01.10.2022
13. Änderung	29.03.2023	Amtsblatt Nr. 06/2023 vom 12.04.2023	13.04.2023



**Ordnung für die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse
der Ausschüsse des Rates
der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 02.02.2021**

(Zuständigkeitsordnung)

geändert durch Satzung vom 05.07.2022

Ordnung für die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 02.02.2021

(Zuständigkeitsordnung)

geändert durch Satzung vom 05.07.2022

Aufgrund der § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und § 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), in der zur Zeit gültigen Fassung, und der §§ 9, 10 der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999, in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 27.01.2021 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 GRUNDSÄTZLICHE ZUSTÄNDIGKEITEN

- (1) Im Rahmen der ihnen durch Gesetz oder diese Zuständigkeitsordnung gegebenen Ermächtigung entscheiden die Ausschüsse gemäß § 41 Abs. 2 S. 1 GO NRW selbständig.
- (2) Die Ausschüsse sind ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Entscheidung über einen bestimmten Kreis von Geschäften oder im Einzelfall auf den Bürgermeister zu übertragen.
- (3) Soweit ein Ausschuss für eine Entscheidung nicht zuständig ist, fasst er einen Empfehlungsbeschluss für den entscheidungsbefugten Ausschuss oder Rat.
- (4) Der Rat der Stadt kann die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen jederzeit wieder für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall widerrufen und die Entscheidung wieder an sich ziehen.

§ 2 AUSSCHÜSSE

- (1) Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn bildet gemäß §§ 57, 59 GO NRW i.V.m. § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn die folgenden Ausschüsse:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss
 - c) Bau-, Grünflächen- und Umweltausschuss
 - d) Stadtentwicklungsausschuss
 - e) Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport
 - f) Ausschuss für Digitales, Nachhaltigkeit und Wirtschaftsförderung
 - g) Wahlausschuss
 - h) Wahlprüfungsausschuss
- (2) Weitere Ausschüsse können gebildet werden.

§ 3 HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSS

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen die ihm durch die Gemeindeordnung und die Hauptsatzung zugewiesenen Aufgaben, die Beratung der Angelegenheiten, die keinem Fachausschuss zugewiesen sind und die Entscheidung in den Fällen, in denen mehrere Ausschüsse entscheidungsberechtigt sind und das für die Entscheidung erforderliche Einvernehmen zwischen den Ausschüssen nicht hergestellt werden kann.

- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet im Zweifelsfall, welcher Ausschuss für eine Entscheidung zuständig ist.

- (3) **Der Haupt- und Finanzausschuss berät**
 1. die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und den Stellenplan
 2. die Grundlage der Haushaltsplanung (Eckdatenbeschluss)
 3. das Budget und die Produktberichte für die ihm zugeordneten Produkte
 4. die Festlegung der Budgets der einzelnen Fachbereiche
 5. die Aufstellung des Investitionsprogramms
 6. die Erhöhung der Steuersätze
 7. die Gewährung von Darlehen
 8. Schuldübernahmen
 9. den Abschluss von Partnerschaftsverträgen im Rahmen von Städtepartnerschaften
 10. Richtlinien über Arbeitgeberdarlehen, Erholungsfürsorge und ähnliche soziale Einrichtungen für die Betriebsangehörigen
 11. die Höhe der Gebührensätze

- (4) **Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet**
 1. die Vergabe von Stadtaufträgen, wenn eine Vergabe durch den Bürgermeister gem. § 11 dieser Zuständigkeitsordnung ausgeschlossen ist
 2. die Verpachtung oder Vermietung über eine Jahressumme von über 12.000 EURO im Einzelfall
 3. die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist
 4. den Abschluss eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs über den Betrag von über 9.000 EURO

5. Grundstücksangelegenheiten, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist
6. Zuschüsse an Dritte, soweit nicht ein anderer Fachausschuss zuständig ist
7. die Genehmigung von Dienstreisen für Rats- und Ausschussmitglieder
8. die Angelegenheiten von Städtepartnerschaften mit Ausnahme des Abschlusses von Partnerschaftsverträgen
9. im Rahmen der Grundsätze zur Planung von Investitionsvorhaben gem. § 13 KomHVO NRW die Mittelbereitstellung von Investitionen oberhalb einer Wertgrenze in Höhe von 100.000 Euro durch Finanzierungs- oder in Verbindung mit den Haushaltsberatungen durch Haushaltsbeschluss

§ 4 RECHNUNGSPRÜFUNGS-AUSSCHUSS

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät

1. Aufgaben gem. § 101 ff GO NRW
2. Mitberatung bei der Einstellung und Abberufung von Prüfern

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet

1. Aufgaben gem. § 101 ff GO NRW

§ 5 BAU-, GRÜNFLÄCHEN- UND UMWELTAUSSCHUSS

(1) Der Bau-, Grünflächen- und Umweltausschuss berät

1. die Budgets und die Produktberichte für die ihm zugeordneten Produkte
2. Grundsatzfragen von Satzungen und Gebührenordnungen aus dem Bereich des technischen Dezernates, soweit sie nicht die städtebauliche und die Landesplanung betreffen und über Verträge, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist oder die Zuständigkeit des Stadtentwicklungsausschusses gegeben ist.
3. Abfallbeseitigung und Straßenreinigung, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist
4. Straßenverkehrsangelegenheiten, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist
5. Angelegenheiten des Erschließungsbeitragsrechts und des Beitragsrechts nach § 8 KAG, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist

6. Widmungen und Entwidmungen von öffentlichen Verkehrsflächen
7. Natur-, Landschafts-, Umweltschutz und -entwicklung
8. Mitwirkung bei sektoralen Entwicklungsplanungen

(2) Der Bau-, Grünflächen- und Umweltausschuss entscheidet

1. Ausbauplanung und Ausbau, insbesondere für Ver- und Entsorgung, Hochbauten, Erschließung - Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Immissionsschutzanlagen, Friedhöfe, Wald- und Umweltmaßnahmen, Sportanlagen, sonstige Grünflächen, Schulen usw.
2. Vergaben zu Ziffer 1, wenn eine Vergabe durch den Bürgermeister gemäß § 11 dieser Zuständigkeitsordnung ausgeschlossen ist
3. Zustimmung zu Planungen Dritter betreffend den Ausbau von zukünftigen öffentlichen Erschließungsanlagen u.ä.
4. über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie die Durchführung der Kostenspaltung.

§ 6 STADTENTWICKLUNGSAUSSCHUSS

(1) Der Stadtentwicklungsausschuss berät

1. das Budget und die Produktberichte für die ihm zugeordneten Produkte
2. Baurechtliche Satzungen
3. Angelegenheiten übergeordneter Planungen (LEP, GEP) sowie Planfeststellungsverfahren

(2) Der Stadtentwicklungsausschuss entscheidet

1. Planungs- und Entwicklungskonzepte, Stadtentwicklungsplanung, Bodenvorratspolitik
2. Bauleitplanung und städtebauliche Satzungen mit Ausnahme der gesetzlich dem Rat vorbehaltenen abschließenden Beschlüsse
3. Stellungnahmen zu Genehmigungsverfahren für bedeutende Vorhaben anderer Verfahrensträger
4. Angelegenheiten aus dem Bereich Denkmalschutz und Denkmalpflege in Fällen von besonderer Bedeutung
5. Straßenbenennungen
6. Angelegenheiten aus dem Bereich Bodenordnung

7. Standorte für bedeutsame Ansiedlungsvorhaben
8. Ausnahmen von Veränderungssperren gem. Baugesetzbuch
9. Zurückstellung von Baugesuchen gem. Baugesetzbuch in Fällen von besonderer Bedeutung
10. Vergaben zu Entscheidungsangelegenheiten dieses Ausschusses, sofern eine Vergabe durch den BM gem. § 11 dieser Zuständigkeitsordnung ausgeschlossen ist.

§ 7 AUSSCHUSS FÜR SOZIALES, BILDUNG, KULTUR UND SPORT

- (1) **Der Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport berät über die Budgets und die Produktberichte für die ihm zugeordneten Produkte sowie in den Bereichen**

Soziales

1. Angelegenheiten der allg. Sozialplanung
2. Jugendförderung
3. Angelegenheiten für Menschen im Alter
4. Angelegenheiten für Menschen mit Behinderung
5. Angelegenheiten für Menschen mit Migrationshintergrund
6. Frauenförderung
7. Demografie

Bildung

1. Digitale Bildungskonzepte
2. Erwerb von Schulgrundstücken
3. Planung von Schulen
4. Gestaltung von Schulumbauten sowie Neu- und Umgestaltung von Schulhöfen nach Art und Umfang
5. Bildung der Schulbezirksgrenzen
6. Mitwirkung bei sektoralen Entwicklungsplanungen

Kultur

Alle kulturellen Angelegenheiten bis auf Denkmalpflege

Sport

1. Sportförderung
2. Mitwirkung bei sektoralen Entwicklungsplanungen

Kindertageseinrichtungen

Alle Angelegenheiten

- (2) **Der Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport entscheidet in den Bereichen**

Soziales

1. Vergabe von Zuschüssen und den Abschluss von Verträgen im Rahmen des Budgets

Bildung

1. Verteilung der im Haushaltsplan für die Schulen bereitgestellten Haushaltsmittel - soweit nicht budgetiert
2. Zustimmung des Schulträgers nach § 61 Schulgesetz NRW-SchulG

Kultur

1. Gestaltung des Kulturprogramms einschl. Ausstellungen
2. Gestaltung der offenen Kulturarbeit
3. Aufteilung der zur Förderung kultureller Arbeit für Vereine und Organisationen im Haushaltsplan veranschlagten Mittel
4. Festlegung des Beschaffungsprogramms von Medien für die Bibliothek

Sport

1. Vergabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für Veranstaltungen
2. Verteilung der laufenden Mittel für Sport im Rahmen des Budgets

Kindertageseinrichtungen

Alle Angelegenheiten

§ 8 AUSSCHUSS FÜR DIGITALES, NACHHALTIGKEIT UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

- (1) **Der Ausschuss für Digitales, Nachhaltigkeit und Wirtschaftsförderung berät** über die Budgets und die Produktberichte für die Produkte Nachhaltigkeit sowie Wirtschaft und Tourismus.
- (2) Er empfiehlt den Fachausschüssen erforderliche Rahmenbedingungen und Teilstrategien in den Bereichen:

Nachhaltigkeit

Angelegenheiten des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung, des Mobilitätsmanagements sowie des baulichen Sanierungsmanagements und der kommunalen Entwicklungspolitik, insbesondere

- a. Räumliche Planungs- und Entwicklungskonzepte im Sinne § 1 Abs. 6 Nr. 11 Bau-gesetzbuch (BauGB)
- b. Umsetzung der Energiewende
- c. Vorgaben im Hochbaubereich im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung
- d. themenspezifischen Vernetzungen mit angrenzenden Kommunen
- e. Akquise von aktuellen Fördermaßnahmen

Digitalisierung

Angelegenheiten von Smart City unter besonderer Berücksichtigung der Prozessop-timierung, insbesondere in den Bereichen:

1. Digitale Infrastruktur
 - a. technische Infrastruktur (z. B. IoT, Sensorik)
 - b. Breitbandausbau
 - c. digitale Wirtschaftsförderung (z. B. Vernetzung)
 - d. vernetzte Mobilität
 - e. Digitale Bildungsinfrastruktur
 - f. IT-Sicherheit
2. Digitale Bürgerinformationen und -beteiligung sowie Kommunikation
 - a) „App in die Mitte“
 - b) Social Media, digitale Informationen
 - c) DigitaleTools zur Abstimmung von städtischen Projekten

- d) Information über Open-government und e-government Prozesse

Wirtschaftsförderung

Angelegenheiten

1. zum Ausbau des Wirtschaftsstandortes Neukirchen-Vluyn
2. der Wirtschaftsförderung, des Stadtmarketings und des Tourismus
3. zur überörtlichen Zusammenarbeit und Vernetzung
4. zur Schaffung neuer und zur Erhaltung vorhandener Arbeitsplätze
5. zu Fragen der Gewerbe-, Industrie- und Einzelhandelsansiedlung
6. in Bezug auf Wirtschaft 4.0.

(3) **Der Ausschuss für Digitales, Nachhaltigkeit und Wirtschaftsförderung entscheidet**

1. über die Beantragung von Fördermitteln für nachhaltige und/oder digitale Stadtentwicklungsvorhaben sowie Fördermittel im Bereich der Wirtschaftsförderung.

§ 9 WAHLAUSSCHUSS

- (1) Der Wahlausschuss ist ein Organ nach dem Kommunalwahlgesetz.
- (2) Die Aufgaben des Wahlausschusses richten sich nach dem jeweils geltenden Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i.V.m. der jeweils geltenden Kommunalwahlordnung (KWahlO).

§ 10 WAHLPRÜFUNGSAUSSCHUSS

- (1) Der Wahlprüfungsausschuss ist ein Organ nach dem Kommunalwahlgesetz.
- (2) Die Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses richten sich nach dem jeweils geltenden KWahlG i.V.m. der jeweils geltenden KWahlO.

§ 11 BÜRGERMEISTER

- (1) Der Bürgermeister ist für die ihm durch Gesetz, die Hauptsatzung, die Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss übertragenen Aufgaben zuständig.

- (2) Folgende Entscheidungen werden auf den Bürgermeister übertragen:
 1. die Vergabe von Aufträgen in unbeschränkter Höhe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, wenn es sich dabei um die Ausführung innerhalb eines Grundsatzbeschlusses des Rates oder eines Ausschusses handelt; wenn sich die Grundsätze geändert haben oder das Ausschreibungsergebnis nicht mit den Vorschriften der Verdingungsordnung in Einklang steht oder das Rechnungsprüfungsamt Einwände erhebt, ist die Entscheidung des Fachausschusses einzuholen.
 2. Geldforderungen der Stadt (Steuern, Gebühren und sonstige Geldforderungen) bis zu 15.000 EURO im Einzelfall vorbehaltlich späterer Geltendmachung niederzuschlagen und Geldforderungen - betragsmäßig unbegrenzt - zu stunden.
 3. Geldforderungen der Stadt (Steuern, Gebühren und sonstige Geldforderungen) bis zu einem Betrag von 2.500 EURO im Einzelfall zu erlassen.
 4. Klage vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 7.500 EURO nicht übersteigt.
 5. Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Beträge von bis zu 9.000 EURO abzuschließen.
 6. Vorrangseinräumungen zu genehmigen.
 7. Miet- und Pachtverträge über eine Jahressumme bis einschließlich 12.000 EURO im Einzelfall abzuschließen.
 8. Über den Erwerb von Grundstücken zum Verkehrswert bis zu einer Gesamtkaufpreissumme von 25.500 EURO im Einzelfall zuzüglich Nebenentschädigungen zu entscheiden und Grundstücke bis zu einer Größe von 150 m² im Einzelfall zum Verkehrswert zu veräußern.
 9. Bewegliches Gemeindevermögen bis zu einem Betrag von 5.000 EURO im Einzelfall zu veräußern.
 10. die Zustimmung nach § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für Erschließungsanlagen

§ 12 INKRAFTTRETEN

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 13.04.2011 in der Fassung vom 13.12.2012 außer Kraft.

HINWEIS:

	Ratsbeschluss	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	27.01.2021	Amtsblatt Nr. 02/2021 vom 03.02.2021	04.02.2021
1. Änderung	22.06.2022	Amtsblatt Nr. 10/2022 vom 08.07.2022	09.07.2022



**Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse
der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999,**

**geändert durch Satzung vom 05.01.2000, 29.09.2005, 21.06.2007, 13.12.2012,
01.12.2014, 20.11.2015, 29.07.2019, 30.06.2020, 05.07.2023**

**Geschäftsordnung
für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Neukirchen-Vluyn
vom 08.09.1999**

**geändert durch Satzungen vom 05.01.2000, 29.09.2005, 21.06.2007, 13.12.2012,
01.12.2014, 20.11.2015, 29.07.2019, 30.06.2020, 05.07.2023**

Aufgrund des § 47 II der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz v. 17.12.1997 (GV NW S. 458/SGV NW 2023) und des § 10 der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999 hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seinen Sitzungen (siehe Hinweis) mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Geschäftsordnung für den Rat der Stadt beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil I: GESCHÄFTSFÜHRUNG DES RATES

Abschnitt 1: Vorbereitung der Ratssitzungen

- § 1 Einberufung der Ratssitzungen
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Öffentliche Bekanntmachung
- § 5 Einladung der Presse
- § 6 Anzeigepflicht bei Verhinderung

Abschnitt 2: Durchführung der Ratssitzungen

a) Allgemeines

- § 7 Öffentlichkeit der Ratssitzungen
- § 8 Vorsitz
- § 9 Absprache mit den Fraktionen
- § 10 Beschlussfähigkeit
- § 11 Befangenheit von Ratsmitgliedern
- § 12 Verschwiegenheitspflicht
- § 13 Teilnahme an Sitzungen

b) Gang der Beratungen

- § 14 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 15 Redeordnung
- § 16 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 17 Schluss der Aussprache, Schluss der Redner/-innenliste
- § 18 Anträge zur Sache
- § 19 Wiederholte Behandlung von Anträgen
- § 20 Abstimmung
- § 21 Fragerecht der Ratsmitglieder
- § 22 Fragerecht der Einwohner/-innen
- § 23 Wahlen
- § 24 Berechnung der Mehrheit

c) Ordnung in den Sitzungen

- § 25 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 26 Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 27 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung
- § 28 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

Abschnitt 3: Niederschriften über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

- § 29 Niederschrift
- § 30 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Teil II: GESCHÄFTSFÜHRUNG DER AUSSCHÜSSE

- § 31 Grundregel
- § 32 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse
- § 33 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

Teil III: FRAKTION

- § 34 Bildung von Fraktionen
- § 35 Informationsrecht der Fraktionen

Teil IV: ÄNDERUNGEN DER GESCHÄFTSORDNUNG

- § 36 Änderungsverfahren

Teil V: SCHLUSSBESTIMMUNGEN; INKRAFTTRETEN

- § 37 Schlussbestimmungen
- § 38 Inkrafttreten

Teil I: GESCHÄFTSFÜHRUNG DES RATES

Abschnitt 1: Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1 Einberufung der Ratssitzungen

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin beruft den Rat ein, so oft es die Sachlage erfordert. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangt. Anträge der Fraktionen sind vom/von der Fraktionsvorsitzenden oder den Stellvertretungen zu unterzeichnen.

(2) Sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und die Stellvertretungen verhindert und macht die Sachlage die Einberufung dringend, beruft das an Lebensjahren älteste Ratsmitglied den Rat ein.

(3) Die Einberufung des Rates erfolgt durch Einstellung der Einladung in das Ratsinformationssystem. Ist systembedingt eine elektronische Bereitstellung der Dokumente im Ratsinformationssystem nicht möglich, erfolgt die Übermittlung der Einladung durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder.

(4) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Der Einladung können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Sofern der Einladung Anträge, Vorlagen und sonstige Beratungsunterlagen beigelegt werden, sollen diese unter Angabe der berichterstattenden Person begründet sein, einen Beschlussentwurf und, sofern eine zusätzliche Bereitstellung von Haushaltsmitteln notwendig wird, einen Deckungsvorschlag enthalten.

§ 2 Ladungsfrist

(1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 15 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.

(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge und Anträge aufzunehmen, die ihm/ihr spätestens am Zustelltag um 07:00 Uhr elektronisch von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Später eingegangene Vorschläge und Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Begründungen und Erläuterungen zu Anträgen sind nicht Bestandteil der Beschlussfassung, es sei denn, dass im Beschluss explizit darauf hingewiesen wird.

(2) - ENTFÄLLT -

(3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin entscheidet über die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(4) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin in der Tagesordnung darauf hin, dass die

Angelegenheit ohne Sachdiskussion durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

(5) Die Tagesordnung enthält regelmäßig folgende Punkte:

Zur Geschäftsordnung

- a) Feststellung der Anwesenheit
- b) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- c) Ausschließungsgründe

A. Öffentlicher Teil

- TOP 1 Fragen der Einwohner/-innen (max. 15 Minuten)
- TOP 2 Bericht der Verwaltung über nicht ausgeführte Beschlüsse und Besonderheiten bei der Ausführung von Beschlüssen
- TOP 3 Anmerkungen zur Niederschrift – öffentlicher Teil – des Rates am ...
- TOP 4 Anträge zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW
- Vorletzter Punkt Mitteilungen und Anfragen
- Letzter Punkt Fragestunde der Einwohner/-innen

B. Nicht-Öffentlicher Teil

- TOP 1 Bericht der Verwaltung über nicht ausgeführte Beschlüsse und Besonderheiten bei der Ausführung von Beschlüssen
- TOP 2 Anmerkungen zur Niederschrift – nicht-öffentlicher Teil – des Rates am ...
- Letzter Punkt Mitteilungen und Anfragen

Sofern ein Ausschuss ausschließlich in nicht-öffentlicher Sitzung tagt, so ist der

TOP Anträge zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW

im nicht-öffentlichen Teil zu behandeln.

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5 Einladung der Presse

Die örtliche Presse ist zu den öffentlichen Sitzungen des Rates regelmäßig unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der zugehörigen Erläuterungen durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin einzuladen.

§ 6 Anzeigepflicht bei Verhinderung

(1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens bis zu Beginn der Sitzung persönlich oder über die Fraktion dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin mitzuteilen.

(2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

Abschnitt 2: Durchführung der Ratssitzungen

a) Allgemeines

§ 7 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jeder hat das Recht, als Zuhörer/-in an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörenden sind - außer im Falle des § 22 (Fragerecht der Einwohner/-innen) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.

(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten
- b) Liegenschaftssachen
- c) Auftragsvergaben
- d) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten
- e) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband (§ 101 Abs. 3 GO) enthaltenen Prüfungsergebnisses (§ 94 Abs. 1 GO)
- f) alle sonstigen Angelegenheiten, deren vertrauliche Behandlung geboten erscheint.

(3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(4) Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 48 Abs. 2 GO NW).

(5) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen. Erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 8 Vorsitz

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Rat. Sind sowohl der Bürgermeister/die Bürgermeisterin als auch die nach § 67 Abs. 2 GO NW gewählten Stellvertreter/-innen verhindert, so wählt der Rat aus seiner Mitte unter Leitung des dienstältesten Ratsmitgliedes für diese Sitzung die zur Vertretung Berufene bzw. den zur Vertretung Berufenen.

Das dienstälteste Ratsmitglied im Sinne dieser Geschäftsordnung ist das Ratsmitglied mit der längsten Zugehörigkeit zum Rat. Sofern das Kriterium der längsten Zugehörigkeit von mehreren Ratsmitgliedern im gleichen Maße erfüllt wird, so wird das aus diesem Kreis lebensälteste Ratsmitglied zum dienstältesten Ratsmitglied bestimmt.

(2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO NW).

§ 9 Absprache mit den Fraktionen

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann jederzeit während der Sitzung die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen einberufen, um sich mit ihnen über die Weiterführung der Sitzung des Rates zu beraten. Dies gilt insbesondere für die Beratung der Handhabung der Geschäftsordnung, bei Ausschluss eines Ratsmitgliedes von den Sitzungen, bei Aufhebung der Sitzung wegen störender Unruhe, bei Festsetzung eines Zwangsgeldes und dergleichen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

(1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NW).

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NW).

§ 11 Befangenheit von Ratsmitgliedern

(1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 43 Abs. 2 i.V.m. 31 GO NW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.

(3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin mit der Maßgabe, dass er/sie die Befangenheit den Stellvertretern vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

§ 12 Verschwiegenheitspflicht

Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, über die Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung Stillschweigen zu bewahren.

§ 13 Teilnahme an Sitzungen

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und die Beigeordneten sowie die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes oder der Vertretung nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat (einfache Mehrheit) oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin verlangt (§ 69 GO NW a.F.). Das gleiche gilt für die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes.

(2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörende teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörender begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NW).

b) Gang der Beratungen

§ 14 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Rat kann beschließen,

- a) die Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern,
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit (§ 30 GO NW, § 7 Abs. 2 und 3 GeschO) handelt.

(2) Die Tagesordnung kann im Rahmen des Tagesordnungspunktes "Anträge zur Tagesordnung gemäß § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NW" durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschieb dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Ist aufgrund des Vorschlages einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit im Sinne des § 3 Abs. 1 GeschO durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab. Durch Geschäftsordnungsbeschluss kann der Rat auch darüber entscheiden, ob dem Antragsteller Gelegenheit zur Erläuterung des Vorschlages gegeben wird.

(4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes nach Abs. 3 ein entsprechender Geschäftsordnungsantrag aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, im Verhinderungsfall die Stellvertretung nach § 8, von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 15 Redeordnung

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen und beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der/die Berichterstattende das Wort.

(2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 14 Abs. 3 und 4.

(3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch das Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(5) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

(6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden.

(7) Über einen durch Abstimmung erledigten Gegenstand soll in derselben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.

§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können, soweit § 17 nichts anderes bestimmt, jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Ein Ratsmitglied, das sich zur Geschäftsordnung meldet, muss dies durch Erheben beider Hände bekunden.

Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache (§ 17),
- b) auf Schluss der Redner/-innenliste (§ 17),
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung.
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 20 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 17 Schluss der Aussprache, Schluss der Redner/-innenliste

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Redner/-innenliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der/die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 18 Anträge zur Sache

(1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

(2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, sollen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 19 Wiederholte Behandlung von Anträgen

Ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung eines früheren Beschlusses des Rates kann nur von einer Fraktion gestellt werden. Ist ein solcher Antrag einmal abgelehnt worden, so darf er während der nächsten 6 Monate nicht erneuert werden, es sei denn, dass zwei Drittel der Ratsmitglieder die Wiederaufnahme beantragen.

§ 20 Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.

(3) Auf Verlangen **von mindestens zwei Ratsmitgliedern** erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Auf Verlangen **von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder** wird geheim abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(6) Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, soweit der Rat nicht im Einzelfall geheime Abstimmung beschließt (§ 20 Abs. 4 Satz 1 GeschO).

(7) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

(8) Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit des Rates abweichende Abstimmung in der Sitzung oder seine Stimmenthaltung in der Niederschrift besonders vermerkt wird.

§ 21 Fragerecht der Ratsmitglieder

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister/an die Bürgermeisterin zu richten. Anfragen sind mindestens drei Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn die Fragen stellende Person es verlangt.

(2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister/an die Bürgermeisterin in Angelegenheiten der Stadt zu richten. Die Fragen stellende Person darf bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(3) Eine Aussprache soll nicht stattfinden.

§ 22 Fragerecht der Einwohner/-innen

(1) Jede/r Einwohner/-in der Stadt ist berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes Fragen der Einwohner/-innen (TOP 1) bzw. Fragestunde der Einwohner/-innen (letzter TOP) mündliche Anfragen an den Bürgermeister/an die Bürgermeisterin bzw. die Ausschussvorsitzenden zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.

(2) Melden sich mehrere Einwohner/-innen gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. der/die Ausschussvorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede Fragen stellende Person ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.

(3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. die Ausschussvorsitzenden. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 23 Wahlen

(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von vorbereiteten Stimmzetteln. Die Stimmzettel müssen den oder die Namen der zu Wählenden oder, sofern nur eine Person zur Wahl steht, Abstimmungsfelder "Ja" und "Nein" sowie in jedem Fall ein Abstimmungsfeld "Enthaltung" beinhalten.

Nichtgekennzeichnete Stimmzettel gelten als ungültige Stimmen.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NW).

(4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NW.

§ 24 Berechnung der Mehrheit

Bei Abstimmungen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit (§ 50 Abs. 5 GO NW)

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 25 Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner/Ihrer Ordnungsgewalt und seinem/ihrer Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 26 - 28 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörenden störende Unruhe, so kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Ton- und bildtechnische Aufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sind ausschließlich durch die Presse (Zeitungen, Hörfunk- und Fernsehanstalten, stadteigene Pressestelle) erlaubt, sofern der Sitzungsverlauf hierdurch nicht gestört wird. Dies gilt auch für Rundfunk- und Fernsehübertragungen.

(4) Jedes einzelne Mitglied und jede/r teilnehmende Bedienstete der Verwaltung kann den Mitschnitt seines eigenen Redebeitrages vorher untersagen. Dies ist zu protokollieren.

(5) Die Erlaubnis zum Mitschnitt wird nur unter der Bedingung erteilt, dass alle in einer Sitzung aufgenommenen Tonbänder und evtl. notwendige Kopien frühestens 2 Wochen nach der Aufnahme gelöscht werden. Im Falle einer Sendung gilt als Fristbeginn der Tag der Sendung.

(6) Die Absicht, Mitschnitte in öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen anzufertigen, muss dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. den jeweiligen Ausschussvorsitzenden vor der Sitzung mitgeteilt werden.

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. die Ausschussvorsitzenden unterrichten die Anwesenden hierüber zu Beginn der Sitzung.

§ 26 Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner/-innen, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zur Sache rufen.

(2) Redner/-innen, die ohne Worterteilung das Wort ergreifen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zur Ordnung rufen.

(3) Hat die redende Person bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ihm das Wort entziehen, wenn die redende Person Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Redner/-innen, denen das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 27 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates ein Fünftel der Aufwandsentschädigung (§ 45 GO) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

§ 28 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahme

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 27 dieser Geschäftsordnung steht der betroffenen Person der Einspruch zu.

(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der betroffenen Person. Dieser ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist der betroffenen Person zuzustellen.

Abschnitt 3: Niederschriften über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 29 Niederschrift

(1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch die Schriftführung eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
- b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
- c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etw. Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
- d) die behandelten Beratungsgegenstände,

- e) die gestellten Anträge,
- f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen, bei keiner Einstimmigkeit das Abstimmungsergebnis tabellarisch nach Fraktionen und Abstimmungsverhalten
- g) auf Antrag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, eines Ratsmitgliedes oder eines Mitgliedes des Verwaltungsvorstandes muss die Meinung von Betroffenen in das Protokoll mit aufgenommen werden.

(2) Die Schriftführung wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter/eine Bedienstete der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.

(3) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister/von der Bürgermeisterin und der Schriftführung unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, allen Ratsmitgliedern und den Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes sowie dem Rechnungsprüfungsamt innerhalb von 10 Tagen zuzuleiten.

§ 30 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.

(2) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.

(3) Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

(4) Die Niederschriften der öffentlichen Ratssitzungen sind auch interessierten Einwohnern/-innen und Bürgern/-innen während der Dienststunden der Verwaltung zugänglich zu machen.

TEIL II: GESCHÄFTSFÜHRUNG DER AUSSCHÜSSE

§ 31 Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 32 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 32 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

(1) Der/die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO).

(2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.

(3) Allen Ratsmitgliedern sind die Einladungen zu allen Ausschusssitzungen über das Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger/-innen übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(5) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Das gleiche gilt für die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen. Das gleiche gilt für die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes.

(6) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(7) Ratsmitglieder können an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer/-innen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören.

Sachkundige Bürger/-innen und sachkundige Einwohner/-innen, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer/-in teilnehmen. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

(8) Die Niederschrift ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, den Ausschussmitgliedern, allen Ratsmitgliedern, den Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes sowie dem Rechnungsprüfungsamt über das Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen.

(9) gestrichen

§ 33 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

TEIL III: FRAKTION

§ 34 Bildung von Fraktionen

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin von den Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und der Stellvertretung sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.

(3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vom/von der Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d.§ 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i.V.m. Art. 4 DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).

§ 35 Informationsrecht der Fraktionen

(1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.

(2) Das Auskunftersuchen ist durch den Vorsitzenden der Fraktion, soweit es sich um personenbezogene Daten handelt, schriftlich unter Angabe des Verwendungszweckes an den Bürgermeister/an die Bürgermeisterin zu richten.

(3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

TEIL IV: ÄNDERUNGEN DER GESCHÄFTSORDNUNG

§ 36 Änderungsverfahren

Die Geschäftsordnung kann durch einfachen Beschluss des Rates geändert werden. Ein Antrag dazu ist in die Tagesordnung einer Sitzung des Rates gem. § 3 dieser Geschäftsordnung aufzunehmen. § 14 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung findet keine Anwendung.

TEIL V: SCHLUSSBESTIMMUNGEN; INKRAFTTRETEN

§ 37 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.10.1999 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 15.02.1995 außer Kraft.

HINWEIS:

	Ratsbeschluss	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	16.06.1999	Amtsblatt Nr. 13/99 vom 10.09.1999	01.10.1999
1. Änderung	15.12.1999	Amtsblatt Nr. 1/2000 vom 11.01.2000	12.01.2000
2. Änderung	28.09.2005	Amtsblatt Nr. 9/2005 vom 07.10.2005	08.10.2005
3. Änderung	20.06.2007	Amtsblatt Nr. 4/2007 vom 02.07.2007	03.07.2007
4. Änderung	12.12.2012	Amtsblatt Nr. 14/2012 vom 13.12.2012	22.12.2012
5. Änderung	24.09.2014	Amtsblatt Nr. 12/2014 vom 01.12.2014	02.12.2014
6. Änderung	24.06.2015	Amtsblatt Nr. 17/2015 vom 20.11.2015	01.01.2016
7. Änderung	10.07.2019	Amtsblatt Nr. 08/2019 vom 31.07.2019	01.08.2019
8. Änderung	17.06.2020	Amtsblatt Nr. 10/2020 vom 01.07.2020	02.07.2020
9. Änderung	14.06.2023	Amtsblatt Nr. 12/2023 vom 10.07.2023	11.07.2023

BÜRGERMEISTER UND BEIGEORDNETE

Tel.-Nr. und E-Mail:

Bürgermeister

Köpke, Ralf

ralf.koepke@neukirchen-vluyn.de

Sekretariat

Frau van Rennings

Tel.: 391-258 und 391-259

Fax.: 391-276

birgit.vanRennings@neukirchen-vluyn.de

Erste Beigeordnete und Kämmerin

Ciesielski, Margit

margit.ciesielski@neukirchen-vluyn.de

Sekretariat

Frau Pantle

Tel.: 391-221 oder 391-222

Fax.: 391-278

vorzimmer@neukirchen-vluyn.de

Technischer Beigeordneter

Geilmann, Ulrich

ulrich.geilmann@neukirchen-vluyn.de

Sekretariat

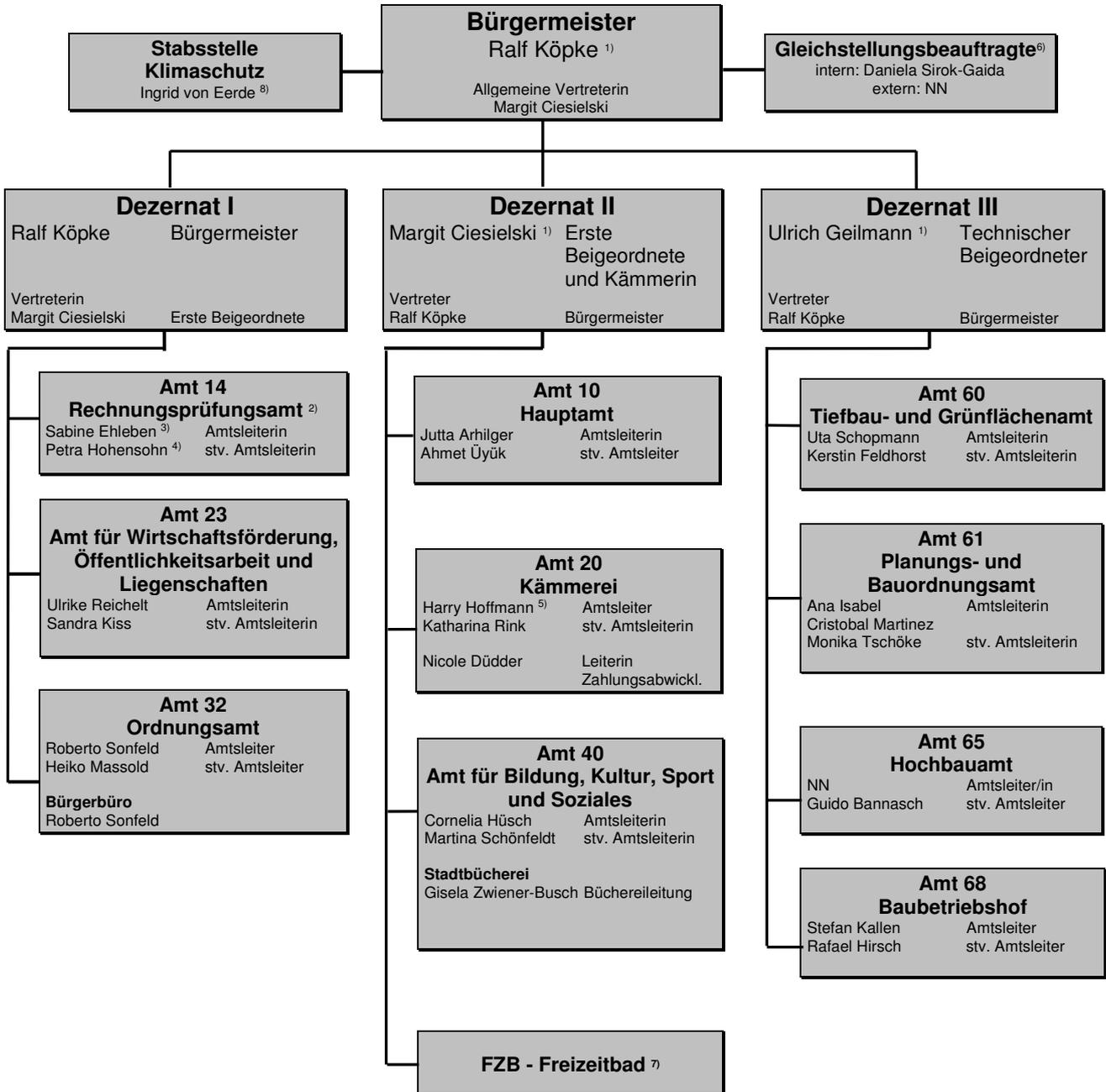
Frau Sirok-Gaida

Tel.: 391-251 oder 391-252

Fax.: 391-278

vorzimmer@neukirchen-vluyn.de

Gliederung der Stadtverwaltung Neukirchen-Vluyn



(komm.) = Abkürzung für eine kommissarische Bestellung

¹⁾ Verwaltungsvorstand gem. § 70 Abs. 1 GO NRW

²⁾ dienstliche Stellung gem. § 101 Abs. 4 GO NRW (zuvor § 104 GO NRW)

³⁾ behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r gem. Art. 37 DS-GVO i.V.m. § 31 DSGVO NRW und zugleich Informationsfreiheitsgesetz-Koordinator/in

⁴⁾ stv. behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r und zugleich stv. Informationsfreiheitsgesetz-Koordinator/in

⁵⁾ Verantwortliche/r für die Finanzbuchhaltung gem. § 93 Abs. 2 GO NRW

⁶⁾ dienstliche Stellung gem. § 16 LGG NRW

⁷⁾ das städtische Freizeitbad wird mittels Kooperationsvertrag Betriebsführung von der ENNI Sport- und Bäder Niederrhein geführt

⁸⁾ neben den Mitgl. gem. § 70 Abs. 1 GO NRW ist in den Verwaltungsvorstand beratend die Leiterin der Stabsstelle Klimaschutz berufen

 <p>STADT NEUKIRCHEN-VLUYN</p>	<p>Briefadresse Stadt Neukirchen-Vluyn 47504 Neukirchen-Vluyn Lieferadresse Stadt Neukirchen-Vluyn Hans-Böckler-Str. 26 47506 Neukirchen-Vluyn</p>	<p>Telekommunikation Telefon (zentral): 02845/391-0 Telefax (zentral): 02845/391-100 E-mail (zentral): info@neukirchen-vluyn.de E-mail (individuell): vorname.nachname@neukirchen-vluyn.de Homepage: www.neukirchen-vluyn.de</p>
--	--	---

KREISTAGSMITGLIEDER AUS NEUKIRCHEN-VLUYN

Tel.-Nr. und E-Mail:

CDU

Prof. Dr. Sicking, Raimund

sicking_nv@gmx.de

SPD

Franken, Heinz-Gerd

Tel.: 20879
gerd1.franken@web.de

Stanczyk, Richard

Tel.: 28191
richard-stanczyk@t-online.de

Gremientätigkeiten des Bürgermeisters

Bürgermeister Ralf Köpke ist hauptamtlicher Bürgermeister mit einem bestimmten Aufgabenkreis auf örtlicher Ebene. Der Bürgermeister ist Kraft Gesetzes Vorsitzender des Rates und des Hauptausschusses. Ihm obliegt außerdem neben der repräsentativen Vertretung der Gemeinde die gesetzliche Vertretung in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften. Er ist zudem Chef der Verwaltung und hat die Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse vorzubereiten und auszuführen.

Neben diesen Aufgaben nimmt er zudem noch eine Reihe von Gremientätigkeiten wahr, die u.a. aus der hauptamtlichen Tätigkeit erwachsen.

Eine Zusammenstellung dieser Tätigkeiten wird zur Erfüllung der Bestimmungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes hier auf dieser Seite veröffentlicht. Die Aufstellung wird jährlich aktualisiert.

Institution	Funktion
Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn	Vorsitzender
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn	Vorsitzender
Aufsichtsrat der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH	Mitglied
Aufsichtsrat der Grafschafter Gewerbetpark Genend GmbH	Mitglied
Familien-Peschken-Stiftung	Vorstandsmitglied
Kuratorium Sparkassen-Sozialstiftung Neukirchen-Vluyn	Mitglied
Kuratorium Sparkassen-Kulturstiftung Neukirchen-Vluyn	Mitglied
Kuratorium Kulturstiftung Sparkasse am Niederrhein	Mitglied
Museumsverein Neukirchen-Vluyn e.V.	Vorstandsmitglied
Regionaler Beirat des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein	Stellv. Mitglied
Verbandsversammlung des Deichverbandes Friemersheim	Stellv. Mitglied
Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel, die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg	Mitglied
Verwaltungsrat Sparkasse am Niederrhein	Mitglied
Aufsichtsrat der wir4-Agentur für Wirtschafts- und Strukturförderung Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg	Mitglied
Gesellschafterversammlung der Grafschaft Moers Siedlungs- und Wohnungsbau GmbH	Stellv. Mitglied
Aufsichtsrat der Grafschaft Moers Siedlungs- und Wohnungsbau GmbH	Stellv. Mitglied
Verwaltungsrat Stiftung Krankenhaus Bethanien	Mitglied

Name, Vorname Straße Funktion	Ausgeübter Beruf	Beraterverträge, insb. über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des angezeigten Berufs erfolgen	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten u. anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaften in Organen von rechtlich verselbständigten Auf- gabenbereichen in öffentl.-rechtl. oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 u. 2 des Landesorganisationsge- setzes genannten Behörden u. Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien - Funktion - Verein
-------------------------------------	------------------	--	---	--	--	---

Affeldt, Dieter Sachk. Bürger	Key Experte Energieerzeugung	-	-	-	-	-
Bartolucci, Sandro Sachk. Bürger	IT-Kaufmann; Social Media Manager	-	-	-	-	-
Behrendt-Bongert, Karin Sachk. Bürgerin	Im Ruhestand/ Altersteilzeit	-	-	-	-	- Ortsverbandssprecherin B90/Die Grünen
Bender, Thorsten Ratsmitglied	Bankkaufmann	-	-	-	-	-
Bertz, Elsa Ratsmitglied	Selbständig im Einzelhandel	-	-	-	-	- Geschäftsführerin im Karnevals Verein Neukirchen-VLÜ-KM-GE-Rot-Weiß e.V.
Bochnig, Ursula Ratsmitglied	Kassiererin	-	-	-	-	-
Bruckhaus, Käte Ratsmitglied	In Ruhestand	-	-	-	-	-
Buttkereit, Elke Ratsmitglied	Leiterin Produktion und Arbeits- vorbereitung/ Fertigungs- steuerung	-	-	-	-	- stellv. Pressesprecherin KG Blau Weiße Funken e.V. - Vorsitzende SPD Neukirchen-Vluyn
Cremers, Hans- Gerd Ratsmitglied	Geschäftsführen- der Gesellschafter O-C-S-S GmbH	-	-	-	-	-
Degen, Karl-Heinz Ratsmitglied	In Ruhestand	-	-	-	-	- Ortsgruppensprecher ADFC Ortsgruppe Moers/Neukirchen-Vluyn
Essmeier, Stefan Sachk. Bürger	Student	-	-	-	-	- stellv. Vorsitzender Junge Union Neukirchen-Vluyn
Fetzer, Karin Ratsmitglied	Im Ruhestand	-	-	-	-	- Beisitzerin Vorstand AWO Ortsverein Neukirchen-Vluyn

Name, Vorname Straße Funktion	Ausgeübter Beruf	Beraterverträge, insb. über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des angezeigten Berufs erfolgen	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten u. anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaften in Organen von rechtlich verselbständigten Auf- gabenbereichen in öffentl.-rechtl. oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 u. 2 des Landesorganisationsge- setzes genannten Behörden u. Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien - Funktion - Verein
-------------------------------------	------------------	--	---	--	--	---

Feuerer, Jannis Sachk. Bürger	Student/ Minijob	-	-	-	-	-
Franken, Heinz-Gerd Ratsmitglied	Im Ruhestand	-	-	-	-	- 1. Vorsitzender Knappenverein Glück-Auf Niederberg 2002 e.V.
Frenkert, Armin Sachk. Bürger	Geschäftsführer/ Syndikatsanwalt/ Rechtsanwalt	- Geschäftsführer Duisburger Haus und Grund- besitzer GmbH	-	-	-	- Hauptberuflicher Geschäftsführer Verein der Haus und Grundeigentümer Duisburg
Fritsch, Marion Ratsmitglied	Im Ruhestand	-	-	-	-	- stellv. Vorsitzende AWO Ortsverein Neukirchen-Vluyn - Vize Präsidentin AWO KV Wesel e.V.
Golde, Joachim Sachk. Bürger	Im Ruhestand	-	-	-	-	-
Dr. Haaz, Heiko Ratsmitglied	Selbstständiger Unternehmens- berater	-	-	-	-	-
Heintel, Jörn Ratsmitglied	Im Ruhestand	-	-	-	-	-
Hinterding, Klaus Ratsmitglied	Im Ruhestand	-	-	-	-	- Vorsitzender Ortsgruppe IGBCE Neukirchen-Vluyn - stellv. Vorsitzender Siedlungs- und Eigenheimgemeinschaft der KAB St. Quirinus Neukirchen e.V. - stellv. Bundesvorsitzender des RDS (Ring Deutscher Siedler)
Hochkamer, Jochen Sachk. Bürger	Geschäftsführer Wohlfahrtsverband	-	-	-	-	-

Name, Vorname Straße Funktion	Ausgeübter Beruf	Beraterverträge, insb. über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des angezeigten Berufs erfolgen	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten u. anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaften in Organen von rechtlich verselbständigten Auf- gabenbereichen in öffentl.-rechtl. oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 u. 2 des Landesorganisationsge- setzes genannten Behörden u. Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien - Funktion - Verein
-------------------------------------	------------------	--	---	--	--	---

Holderberg, Karsten Ratsmitglied	Selbstständiger Maler und Lackierer	-	-	- Vertreter der VB Niederrhein	-	- Gesellschaftsvertreter der Krefeld Pinguine GmbH
Hollinderbäumer, Dirk Ratsmitglied	Exportleiter	-	-	-	-	-
Jakob, Marco Sachk. Bürger	Finanzbeamter	-	-	-	-	- Laufbetreuer Ausdauer-Sportverein N-V - Kassenprüfer Ausdauer-Sportverein N-V
Keesen, Karin Ratsmitglied	Immobilien- verwaltung	-	-	-	-	- Bezirksfrau, Rheinischer Landfrauen- verband Neukirchen-Vluyn
Kohl, Edith Sachk. Bürgerin	Rechtsanwältin	-	-	-	-	-
Kuhn, Jonas Sachk. Bürger	Außendienstler QM-Beratung	-	-	-	-	- stellv. Vorsitzender CDU-Stadtverband - Vorsitzender JU Neuk.-Vluyn
Kühnen, Thorsten Ratsmitglied	Fliesenleger	-	-	-	-	-
Landskron, André Ratsmitglied	Servicefahrer	-	-	-	-	- Mitglied AS Neukirchen-Vluyn - 2. Vorsitzender Stadtverband FDP
Landskron, Helmut Volker Sachk. Bürger	Im Ruhestand	-	-	-	-	-
Leikefeld, Ulrich Sachk. Bürger	Im Ruhestand	-	-	-	-	- Vorstand Beisitzer OV SPD - Ausschussvorsitzender Ev.-Kirchen- gemeinde
Lewitzki, Klaus Ratsmitglied	In Ruhestand	-	-	-	-	-
Lohbeck, Nicole Sachk. Bürgerin	Agrarbetriebswirtin	-	-	-	-	-

Name, Vorname Straße Funktion	Ausgeübter Beruf	Beraterverträge, insb. über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des angezeigten Berufs erfolgen	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten u. anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaften in Organen von rechtlich verselbständigten Auf- gabenbereichen in öffentl.-rechtl. oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 u. 2 des Landesorganisationsge- setzes genannten Behörden u. Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien - Funktion - Verein
-------------------------------------	------------------	--	---	--	--	---

Mach, Jan Ratsmitglied	Unternehmer	-	-	-	-	- Mitglied Kuratorium Uni Duisburg/Essen - Dozent - Mitglied Finanzausschuss des Wirtschaftsrates der CDU
Mallmann, Albert Sachk. Bürger	Im Ruhestand	-	-	-	-	- Sekretär Lions-Club Neukirchen-Vluyn
Matzke, Roland Sachk. Bürger	Freigestellt	-	-	-	-	-
Meyer, Markus Ratsmitglied	Geschäftsführer	-	-	-	-	- Geschäftsführer Schützenverein Neukirchen - stellv. Parteivorsitzender CDU Neukirchen-Vluyn
Nacke, Markus Ratsmitglied	Dipl.- Kaufmann	-	-	-	-	-
Pelikan, Christian Ratsmitglied	Mitarbeiter der ambulanten Jugendhilfe	-	-	-	-	- Kassenprüfer OV B90/Grüne Neukirchen- Vluyn - Bundesdelegierter Bündnis 90/ Die Grünen
Qorri, Ehad Sachk. Bürger	Beamter	-	-	-	-	-
Ratajczak, Tim Ratsmitglied	Bev. Bezirks- schornsteinfeger	-	-	-	-	-
Richter, Steffen Ratsmitglied	Konstrukteur	-	-	-	-	- Vorsitzender Bienenzuchtverein Neukirchen-Vluyn - Kassierer Bündnis 90/Die Grünen OV Neukirchen-Vluyn
Ridder, Rainer Ratsmitglied	Bankkaufmann	-	-	-	-	- stellv. Schatzmeister/Senator KG Blau Weisse Funken e.V. - Klumpenkomitee Vluynner Komplen- freunde

Name, Vorname Straße Funktion	Ausgeübter Beruf	Beraterverträge, insb. über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des angezeigten Berufs erfolgen	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten u. anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaften in Organen von rechtlich verselbständigten Auf- gabenbereichen in öffentl.-rechtl. oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 u. 2 des Landesorganisationsge- setzes genannten Behörden u. Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien - Funktion - Verein
-------------------------------------	------------------	--	---	--	--	---

Ritzmann, Johann Sebastian Sachk. Bürger	Sport- wissenschaftler	-	-	-	-	-
Rudolph, Christoph Sachk. Bürger	Kommunalbeamter (Feuerwehr- technischer Dienst)	-	-	- stellv. Kreisbandmeister Kreis Wesel (Ehren- beamter Kreis Wesel)	-	-
Rzyski, Rita Maria Sachk. Bürgerin	Im Ruhestand	-	-	-	-	- Vorsitzende SPD Ortsverein Neukirchen- Vluyn
Savic, Miro Sachk. Bürger	Förderschullehrer	-	-	-	-	-
Scheil, Susanne Ratsmitglied	Dipl.- Sozialarbeiterin	-	-	-	-	- Mitglied Arbeitskreis Meditation der evangelischen Kirche Rheinland - Mitglied Förderverein „Wege der Stille“ Rüdiger Maschwitz, Much - Mitglied C-G-Jung-Gesellschaft, Köln - Mitglied Förderverein der Stadtbücherei Neukirchen-Vluyn
Schlitzer, Dirk-Heiner Ratsmitglied	Im Ruhestand	-	-	-	-	-
Prof. Dr. Sicking, Raimund Sachk. Bürger	Professor (Hochschullehrer)	-	-	- Mitglied Verbandsver- sammlung Sparkassen- zweckverband Spar- kasse am Niederrhein	-	- 1. Vorsitzender Tennisclub Rot-Weiß Vluyn e.V.
Sluiters, Christian Ratsmitglied	Betriebskoordinator Offshore Spezialist für Trans- formatoren	-	-	-	-	-

Name, Vorname Straße Funktion	Ausgeübter Beruf	Beraterverträge, insb. über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des angezeigten Berufs erfolgen	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten u. anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaften in Organen von rechtlich verselbständigten Auf- gabenbereichen in öffentl.-rechtl. oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 u. 2 des Landesorganisationsge- setzes genannten Behörden u. Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien - Funktion - Verein
-------------------------------------	------------------	--	---	--	--	---

von Speicher, Angelika Ratsmitglied	Heilpraktikerin	-	-	-	-	-
Stanczyk, Richard Ratsmitglied	Rechtsanwalt	-	-	-	-	- stellv. Vorsitzender Stadtsportverband Neukirchen-Vluyn
Stilger, Willi Ratsmitglied	Selbstständiger Dachdeckermeister	-	-	-	-	-
Waczynski, Peter Ratsmitglied	Kundendienst monteur	-	-	-	-	-
Wagener, Thomas Ratsmitglied	Dipl.- Bauingenieur	-	-	-	-	-
Wannenmacher, Elisabeth Ratsmitglied	Geschäftsführung ABZ	-	-	-	-	- Vorstandsmitglied Arbeiterbildungs- zentrum e.V.
Wilke, Claudia Ratsmitglied	Nicht berufstätig	-	-	-	-	-
Wilke, Volker Sachk. Bürger	Wirtschafts- informatiker	-	-	-	-	- Vorstandsmitglied HVV-Neukirchen
Wilps, Claudia Ratsmitglied	Integrationshelferin	-	-	-	-	- Mitgliederbeauftragte SPD OV - Bildungsobfrau IG BCE Ortsgruppe Neukirchen-Vluyn
Wittrock, Torsten Sachk. Bürger	Kfm. Angestellter	-	-	-	-	- Vorstandsmitglied Direkte Flüchtlingshilfe Neukirchen-Vluyn

Name, Vorname Straße Funktion	Ausgeübter Beruf	Beraterverträge, insb. über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des angezeigten Berufs erfolgen	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten u. anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaften in Organen von rechtlich verselbständigten Auf- gabenbereichen in öffentl.-rechtl. oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 u. 2 des Landesorganisationsge- setzes genannten Behörden u. Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien - Funktion - Verein
-------------------------------------	------------------	--	---	--	--	---

Zeller, Günter Ratsmitglied	Im Ruhestand	-	-	- Verwaltungsrat Sparkasse am Niederrhein - Aufsichtsrat Grafschafter Gewerbegebiet GmbH - Verwaltungsrat wir 4 Wirtschaftsförderung - Gesellschafts- versammlung ENNI Energie + Umwelt	-	-
Zeutzus, Hans-Günter Sachk. Bürger	Kaufmann	-	-	-	-	- Vorstand AS Neukirchen-Vluyn
Zvar, Patrick Sachk. Bürger	-	-	-	-	-	-